

Vorlage Nr. 101.19.1307

12. November 2024
1 von 3

**Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG)
Veräußerung eines 1%- Kommanditanteils an der Smart Optimo GmbH & Co. KG**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Veräußerung des Kommanditanteils der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) an der Smart Optimo GmbH & Co. KG (SMO) um 1,0 % von 5,0 % auf 4,0 % an die Regionetz GmbH (Aachen) wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

1. Vorbemerkungen

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) ist seit dem Jahr 2017 mit einem Anteil von 5,0 % an der Smart Optimo GmbH & Co. KG (SMO) beteiligt. Aktuell sind insgesamt 33 Gesellschafter an der SMO beteiligt. Größte Gesellschafter sind die Stadtwerke Osnabrück AG sowie die Stadtwerke Münster GmbH mit je 32,5 %. Der größte Teil der Gesellschafter halten einen Anteil von maximal 1,0 % an der SMO. Neben der NSG halten drei weitere Gesellschafter (Stadtwerke Bielefeld GmbH, Stadtwerke Solingen GmbH, Mark-E Aktiengesellschaft) Anteile von jeweils 5,0 % an der SMO. Die Gesellschafter erhalten auch mit einem geringen Beteiligungswert von maximal 1,0 % die angebotenen Leistungen (u. a. Gateway-Administration) der SMO.

Die SMO ist Dienstleister in den Bereichen Messtellenbetrieb und Messdienstleistung für kommunale Versorgungsunternehmen. Wesentliche Leistung ist die Smart Meter Gateway-Administration.

Die NSG profitiert nicht von der Ergebnisentwicklung der SMO, sondern nur im Rahmen ihrer eigenen Umsatzbeteiligung. Das Jahresergebnis der SMO betrug im

Jahr 2023 -1.304 Tsd. EUR (im Vorjahr -364 Tsd. EUR). Der Beteiligungsbuchwert i. H. v. 20 Tsd. EUR wurde bereits im Jahr 2021 vollständig abgeschrieben. 2 von 3

Die Gesellschafter haben im Geschäftsjahr 2023 und 2024 – zur Erreichung einer besseren Eigenkapitalquote (Zielquote mindestens 25 %) – anteilig die Verlustvorträge der SMO ausgeglichen. Die NSG hat ihre bestehenden Verlustvorträge i. H. v. rd. 238 Tsd. EUR im Jahr 2024 ausgeglichen.

Die Regionetz GmbH (Aachen) beabsichtigt Gesellschafter der SMO zu werden. Diesbezüglich hat die NSG unter Gremienvorbehalt in Aussicht gestellt, ihren Beteiligungsanteil, um 1,0 %-Punkt auf 4,0 % zu reduzieren und an die Regionetz GmbH zu veräußern.

Der Veräußerungserlös aus dem operativen Geschäft beträgt rd. 44 Tsd. EUR zzgl. des entsprechenden Kommanditanteils i. H. v. rd. 4 Tsd. EUR, sodass sich ein gesamter Veräußerungserlös für die NSG von rd. 48 Tsd. EUR ergibt.

Die Gesellschafter der SMO haben in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung den Vorschlag die Regionetz GmbH als Gesellschafter aufzunehmen am 17. September 2024 beschlossen. Die Stadtwerke Osnabrück AG sowie die Stadtwerke Münster GmbH verzichten auf ihr gemäß Gesellschaftsvertrag geltendes Vorkaufsrecht des zu veräußernden Kommanditanteils der NSG.

2. Risiken einer Reduzierung des Kommanditanteils

Die Reduzierung des Beteiligungsanteils von 5,0 % auf 4,0 % hat laut Gesellschaftsvertrag der SMO folgende Auswirkungen:

- Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5,0 % beträgt, sind von Beschlussfassungen gemäß § 164 Halbsatz 2 i. V. m. § 116 Abs. 2 Satz 1 HGB ausgeschlossen, soweit ein Ausschluss rechtlich zulässig ist. Zu den ausgeschlossenen Beschlussgegenständen gehört z.B. Ersteigerung von Grundstücken, Einrichtung von Zweigniederlassungen, Klage gegen Mitgesellschafter, Ausgliederung einer Tochtergesellschaft sowie einschneidende Organisationsveränderungen, die die Geschäftschancen verändern.
- Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5 % beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten jährlich eine Festverzinsung ihres festen Kapitalkontos I gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags. Eine Anrechnung des Verzinsungsanspruchs des Kommanditisten auf seine sonstige Gewinnbeteiligung findet nicht statt.

Die sich durch die Reduzierung des Kommanditanteils ergebenden Änderungen gemäß Gesellschaftsvertrag schränken die Rechte des Minderheitsgesellschafts/ Kommanditisten NSG ein. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen werden von der Geschäftsführung der NSG als unwesentlich beurteilt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. November 2024 beschlossen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister